

vor allem von wissenschaftlichen Werken. Gegenüber den herkömmlichen Bücherpreisen hat sich in jenen beiden Ländern seit etwa 25 Jahren allmählich für Bücher, welche ein großes Publicum haben können, eine neue Preisnormirung eingeführt, welche in sehr starken Auflagen und sehr billigen Preisen den buchhändlerischen Erfolg findet. Bei uns waren außer Schulbüchern die Tauchnitz-Ausgaben der Classiker lange fast die einzige Speculation ähnlicher Art. Erst seit wenigen Jahren hat der deutsche Verlags-Handel den Muth gewonnen, auf den gesteigerten Wohlstand rechnend und auf den Eintritt der unteren Volksclassen in unsere Bildungssphäre, ebenfalls in sehr großen Auflagen mit niedrigen Preisen seinen Vortheil zu suchen, zunächst durch populäre Wochenchriften mit Illustrationen, unterhaltende Bücher. Das Aufhören des literarischen Schutzes für die deutschen Classiker wurde Veranlassung zu einer ausgedehnten Anwendung desselben Prinzips, welches allerdings von größtem Einfluß auf die Bildung des Volks werden kann. Und wir dürfen vertrauen, daß die Deutschen in der Ausbeutung dieser Speculation bald hinter ihren wohlhabenderen Nachbarn nicht zurückstehen werden. Gerade unser Buchhandel, den die Concurrnz so sehr zwingt, jeden Vortheil aufzusuchen, wird darin alles Mögliche leisten. Nur muß man nicht meinen, daß der größte Theil unserer guten und fördernden Bücher in Preis und Ausstattung auf den Massenverkauf angelegt werden wird, und man soll ruhig Autoren und Verlegern überlassen, ob sie für ihre Werke den einen oder den anderen Weg der Preisnormirung einschlagen wollen. Im Ganzen geht seit den letzten Jahren die Tendenz des Buch- und Musikalienhandels überwiegend dahin, billig und massenhaft zu liefern. Man wird auch hier Erfahrungen machen, welche Vorsicht anempfehlen.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt in 74 Paragraphen die Rechte der Urheber, der Verleger und der Dessenlichkeit an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Compositionen, dramatischen Werken und Werken der bildenden Künste, insofern dieselben auf mechanischem Wege vervielfältigt werden. Der Schutz der Photographien soll durch einen besondern Gesetzentwurf geregelt werden. Der Entwurf bestimmt, daß der Urheber eines Schriftwerkes ausschließlich das Recht hat, dasselbe ganz oder theilweise auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, dies Recht mag er übertragen an Herausgeber oder Unternehmer, an Verleger, Bühnen oder Kunsthändler, er mag es überlassen zu einmaliger Vervielfältigung oder zu fortgesetzter. Das Gesetz schützt den ausschließlich Berechtigten gegen jede mechanische Vervielfältigung, welche ohne seine Genehmigung erfolgt, eine Anzahl Fälle ausgenommen, in welchen die Benutzung der Schriftworte, der musikalischen Compositionen oder des Bildwerkes aus Rücksicht auf allgemeine Culturinteressen und die Freiheit der geistigen Bewegung im Volke gestattet wird. Die Bestimmungen über Alles, was nicht als Nachdruck oder unerlaubte Nachbildung zu betrachten sei, gehören wohl zu den schwierigsten Problemen, welche der Gesetzgebung überhaupt gestellt werden können. Die betreffenden Paragraphen sind hervorgegangen aus einem gewissenhaften Abwägen der großen Interessen, welche hier heftig gegeneinanderstoßen. Sie beengen nicht übermäßig, sind in ihrer Fassung leicht verständlich, geben dem Urtheil des Richters zweckmäßig formulirte Gesichtspunkte und scheinen uns so gut, als compromittirende Bestimmungen überhaupt sein können. Die besonderen Verhältnisse der Uebersetzungen finden dabei gebührende Berücksichtigung.

Aber wie der Gesetzgeber das Eigenthumsrecht an geistiger Arbeit zu sichern hat, so hat er auch darauf zu achten, daß der Schutz des Urheberrechtes nicht für alle Zeit Werke von dauerndem Werth einzelnen Familien oder Geschäften zu einer privilegirten Erwerbquelle werden lasse. Der Entwurf schützt gegen Nachdruck für die Lebensdauer des Urhebers und nach dem Todesjahr noch für 30 Jahre, wobei zu bemerken, daß die Schutzfrist für Uebersetzungen, Abhand-

lungen und Sammelwerke nach besonderen Gesichtspunkten zweckmäßig auf kürzere Fristen normirt ist. Die Zahl von 30 Jahren ist mehrfach beanstandet worden. Sie entspricht früheren gesetzlichen Bestimmungen Preußens und des Bundes. Wollte man nicht ein ewiges Autorrecht statuiren, für welches sich in Deutschland, nach den Erfahrungen, die man an Goethe's und Schiller's Werken gemacht hat, nur wenige Stimmen erheben werden, so mußte eine Schutzfrist limitirt sein. Daß man einen Autor auf Lebenszeiten schützt, ist selbstverständlich, er würde sonst leicht in die Lage kommen, gerade in seinen alten Tagen plötzlich die Subsistenzmittel zu verlieren, vielleicht während sein Ruf am höchsten steht und er auf wohlverdienter Anerkennung auszuruhen berechtigt ist. Aber auch wenn das Autorrecht nach seinem Tode erlöschen sollte, würde die Härte gegen ihn selbst und seine nächsten Hinterlassenen sehr fühlbar werden. Einem kränklichen oder bejahrten Talent würde der Verleger sich spröde entziehen, denn dieser wäre in Gefahr, durch den Tod seines Autors sein gezahltes Geld in plötzlicher Concurrnz zu verlieren. In vielen Fällen wird erst der Tod eines bedeutenden Schriftstellers Veranlassung, den literarischen und künstlerischen Gewinn seines Lebens zusammenzufassen, oder hinterlassene Werke herauszugeben, und man darf sagen, daß nicht selten der größte pecuniäre Ertrag einer schriftstellerischen Thätigkeit in den ersten Jahren nach dem Tode gewonnen wird. Dies Erbe den Hinterlassenen zu nehmen, wäre eine Grausamkeit, umsomehr, da gegenwärtig in Deutschland kein Schriftsteller, und selten ein Künstler, und sei er noch so gefeiert, von dem Ertrage seiner Werke zum reichen Mann wird. Sein Ruf und die Käufer seiner Werke pflegen der Haupttheil der Habe zu sein, welche er den Seinen hinterläßt. Es ist in der Ordnung, daß diesen Gelegenheit bleibt, dies Erbtheil für sich zu verwerthen, es ist zunächst Lebensunterhalt der Wittve, Ausstattung der Kinder oder Solcher, die dem Todten am nächsten standen. Die festgesetzte Zahl der Jahre ist insofern unwesentlich, als — sehr wenige Fälle ausgenommen — in unserer modernen Wissenschaft, ja selbst in Poesie, Musik und bildender Kunst, 25 oder 30 Jahre nach dem Tode eines Mannes schwerlich die Vervielfältigung eines Werkes, das er geschaffen, noch besonders lohnender Gegenstand der Speculation sein wird, wenn auch noch einmal ein Buch, Opus, Bild von ihm mit Achtung und Zuneigung gelesen, aufgeführt oder aufgelegt wird. Der ausgebildete Antiquarhandel sorgt dafür, daß Bücher u. s. w. früherer Jahrzehende für die Liebhaber immer zu finden sind. ¶

Eigenthümliche Schwierigkeiten boten die Bestimmungen über die Rechte auf musikalische Kunstwerke. Zum Theil weil der erste Urheber viel schwerer festgestellt wird; in der Hauptsache deswegen, weil hier die Concurrnz mit dem Auslande von ganz anderer Art ist, und die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen von Frankreich und England berücksichtigt werden mußten, um die Deutschen nicht allzusehr gegen die Fremden zu benachtheiligen. Auch hierin ist der Entwurf ein mühsamer Compromiß aus einem harten Kampf entgegenstehender Interessen und in allen Hauptsachen unendlich besser als die ungenügenden Bestimmungen, welche bis jetzt den Musikalien- und Kunsthandel fast rechtlos machten.

Die Annahme des unveränderten Gesetzentwurfs durch den Reichstag wäre für das gesammte Verkehrswesen der Literatur und Kunst ein sehr großer Gewinn, ein Amendiren einzelner Bestimmungen würde wahrscheinlich den ganzen systematischen Aufbau verderben. Deshalb wird hier in geziemendem Respect der innige Wunsch ausgesprochen, daß es dem Reichstag gefallen möge, ausnahmsweise einmal den Entwurf, sowie er vorliegt, zum Gesetz machen zu helfen.

G. F.